



Bundesamt für Kommunikation
3003 Bern
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 16. Februar 2024 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV lehnt die vorgeschlagene Änderung der FDV zur Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung ab. Für die Revision und die Kostenübertragung an die Mobilfunkbetreiber fehlt die verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlage. Mobilfunkbetreiber sind nicht für die Stromversorgung zuständig. Sie im Sinne des Verordnungsentwurfes dazu zu verpflichten, ist weder volkswirtschaftlich sinnvoll noch steht im Einklang mit anderen Bemühungen der Schweiz, Umweltschutz et al. einzuhalten. Zudem darf daran gezweifelt werden, ob die vorgeschlagenen Massnahmen überhaupt umsetzbar sind. Damit dürften sie auch nicht wirkungsvoll sein.

Fehlende Effektivität und Effizienz

Im Rahmen der FDV-Revision sieht der Bundesrat zwei Szenarien einer Stromversorgungskrise vor, bei deren Eintreten die Mobilfunknetze künftig weiterhin verfügbar sein müssten (Art. 96h Abs. 2 VE-FDV): a. Eine kontrollierte Netzabschaltung aufgrund einer Strommangellage (jeweils höchstens 4 Stunden ohne Strom, gefolgt von mindestens 8 Stunden mit Strom an 14 aufeinanderfolgenden Tagen); und b. ein ungeplanter Stromausfall (bis zu 72 Stunden mit bis zu 1.5 Millionen betroffenen Personen, anschliessend mindestens gleich lange Phase mit Strom).

Diese Szenarien sind Ausnahmefälle und werden gemäss Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) bzw. Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) alle 29 bis 30 Jahre erwartet. Die Versorgungsqualität mit Strom ist in der Schweiz grundsätzlich ausserordentlich gut: Ungeplante Stromausfälle dauern in der Schweiz durchschnittlich 7 Minuten und kommen pro Energieversorger etwa alle 7 Jahre vor. Solche kurzen Ausfälle sind bei den bestehenden Mobilfunkbetreibern mit der bestehenden Härtung des Netzes bereits grösstenteils abgedeckt.

Die in den Szenarien beschriebenen Ausfällen sind also ausserordentlich. Sie sind Teil eines Versorgungsengpasses, der in einer Lage mit Bewirtschaftungsmassnahme auftritt. Es ist folgerichtig falsch, von den Mobilfunkbetreibern eine Härtung im Normalbetrieb zu verlangen, wenn diese einer Bewirtschaftungsmassnahme gleichkommt. Wenn diese Härtung verlangt wird, dann gehört sie zu den Vorseeeinrichtungen für Bewirtschaftungsmassnahmen und müsste entsprechend entweder einer Branchenorganisation oder dem Staat übertragen werden und entsprechend entschädigt werden. Auf gar keinen Fall kann die Härtung als Teil des flächendeckenden Normalbetriebs aller drei grossen Anbieter instituiert werden, denn das ist offensichtlich ineffizient.

Die konzeptionellen Arbeiten für die Härtung des Mobilfunknetzes sollen im Übrigen erst dann anfangen, wenn die laufenden Arbeiten zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Strombereich abgeschlossen sind und neue Szenarien zum Bedarf von Mobiltelefonie und zu den diesen Bedarf beeinflussenden Risiken erstellt worden sind.

Wichtig ist auch zu beachten, dass mit einer Härtung der Mobilfunknetze noch keine Härtung des Systems Mobilfunkkommunikation geschehen ist. Damit die Kommunikation auch ohne normale Stromversorgung funktioniert, müssen alle Elemente des Systems entsprechend ausgerüstet sein. Sobald Anlagen und Geräte Dritter (z.B. Sever, Telefonanlagen, Handys) nicht mehr über Strom verfügen, ist keine Kommunikation mehr möglich und die Härtung der Mobilfunknetze dementsprechend wirkungslos.

Unrealistische Massnahmen

Der Bundesrat sieht bei den Antennenstandorten Batterien mit einer Laufzeit von vier Stunden, bei 35% der Standorte fest installierte und bei den restlichen 65% der Standorte mobile Diesel-Notstromaggregate vor. Letztere wären im Krisenfall zu den von einem Stromausfall betroffenen Standorten zu bringen.

Erstens verletzen diese flächendeckenden Vorgaben die Desiderata des Bundes bezüglich Ökologie, Kreislaufwirtschaft und Klimapolitik. Der Betrieb von solchen Aggregaten ist kaum mit der Zielsetzung Netto Null zu vereinbaren, zumal das entsprechende Gesetz keine Ausnahme für Mobilfunksysteme vorsieht.

Zweitens hält der sgv das Konzept der mobilen Diesel-Notstromaggregaten zudem vor allem aus logistischen Gründen für in der Praxis nicht umsetzbar. Im Fall eines Stromausfalls in einem Gebiet mit bis zu 1.5 Millionen Personen sämtliche Mobilfunkanlagen innerhalb von 4 Stunden an Notstromaggregate anzuschliessen und während den folgenden 72 Stunden zu betreiben, wäre eine logistische Aufgabe immensen Ausmasses. Allein die Menge an ständig verfügbar zu haltenden Fahrzeugen, die für diese Aufgabe nötig wäre, ist enorm.

Der Bund geht in seiner Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) von 1000 Lastwagen aus, die für den Fall eines Stromausfalls ständig bereit zu halten wären und alle rund 30 Jahre zum Einsatz kommen. Dazu bräuchte es entsprechend geschultes Personal und regelmässige Tests und Notfallübungen. Weil viele Mobilfunkanlagen nicht oder nur schlecht mit Lastwagen zu erreichen sind, müssten die mobile Notstromaggregate gemäss Abklärungen des sgv mit PKW-Anhängern verteilt werden. Das Gleiche dürfte für das Nachtanken gelten. Der logistische Aufwand und die nötigen personellen und materiellen Ressourcen würden sich damit weiter drastisch erhöhen. Erfahrungsgemäss müssen mobile Notstromaggregate, die im Freien stehen, zudem nach spätestens 24 Stunden im Einsatz gegen Diebstahl und Vandalismus gesichert werden.

Drittens geht es bei vielen der vorgeschlagenen baulichen und anderweitigen Massnahmen um Bewilligungen. Es darf daran gezweifelt werden, ob diese Bewilligungen flächendeckend erteilt werden können.

Keine Gesetzliche Grundlage

Mit der Umsetzung der Revision kämen umfassende Investitionen und jährlichen Zusatzkosten für den Betrieb der Netze auf die Mobilfunkbetreiber zu. Damit würden sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Mobilfunkbetreiber grundsätzlich ändern.

Art. 48a FMG bildet für solche Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen keine ausreichende Delegationsnorm. Aus Art. 48a FMG kann nicht gefolgert werden kann, dass die Bestimmung dem Bundesrat einen Entscheidungsspielraum einräumt, die Massnahmen zur Härtung der Mobilfunkinfrastruktur bei Strommangellagen und Stromausfällen zu regeln. Art. 96h VE-FDV tangiert die Eigentumsгарantie und den Vertrauensschutz, weil er wohlerworbene Rechte der Mobilfunkkonzessionärinnen einschränkt.

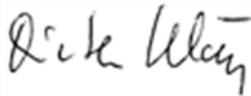
Ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine solche Einschränkung ist nicht gegeben und wäre nur gegen eine Entschädigung zulässig. Die drei Mobilfunkbetreiber haben 2019 Frequenzen ersteigert und dafür rund 380 Millionen Franken bezahlt. Die Konzessionsbedingungen und Pflichten wurden zu diesem Zeitpunkt festgelegt. Eine Anpassung der Pflichten ist gemäss diesen Konzessionen und basierend auf Art. 24e FMG nicht möglich, ohne dass die Mobilfunkbetreiber dafür zu entschädigt wären.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion



Henrique Schneider
Mandatiert durch den sgV